

## Schulveranstaltungen

Informationsabend mit FI Dr. Martin Molecz am 12. 3. 2015, Albertus Magnus Gymnasium  
Beginn 18 Uhr 35, Ende: 20 Uhr 25

Nach den Begrüßungsworten des Administrators Prof. Dr. Manfred Kerschbaumer in Vertretung des erkrankten Direktors, des Vorsitzenden des Landesverbandes der katholischen Elternvereine Wiens Mag. Christian Hafner und der Vorsitzenden des Verbandes der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens Mag. Elisabeth Rosenberger, gibt Dr. Martin Molecz, Fachinspektor für Bewegung und Sport im Stadtschulrat für Wien, einen Überblick über die mit den Schulveranstaltungen im Zusammenhang stehenden Themen<sup>1</sup>.

Gleich zu Beginn merkt er an, dass er vermutlich nicht alle finanziellen Fragen beantworten können wird, da das selbst für die Buchhaltung schwierig sei. Die Abrechnung der Schulveranstaltungen muss über Bundeskonten laufen obwohl es sich um keine Bundesgelder handelt.

**Schulveranstaltungen** dienen der **Ergänzung** des Unterrichts. Im SGA müssen Ziel, Inhalt, Dauer und Kosten beschlossen werden. Durch diesen Beschluss ist auch der Versicherungsschutz gegeben. Die Schulleitung ist verpflichtet eine beschlossene Schulveranstaltung durchzuführen wenn sie den Beschluss nicht wegen vermuteter Gesetzwidrigkeit aussetzt. Sie muss eine fachlich geeignete Person mit der Leitung beauftragen. Schulleitung und der Leiter/die Leiterin der Schulveranstaltung bestimmen die Begleitkräfte und Begleitpersonen. Begleitpersonen, die keine Lehrkräfte sind, z. B. Student/innen, haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Lehrkräfte. Sie genießen den Schutz der Unfallversicherung. Was ihr dienstrechtliches Verhältnis zur Schulbehörde betrifft, gibt es unterschiedliche Interpretationen. Der Bund steht derzeit auf dem - nur mündlich kommunizierten - Standpunkt, dass sie in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zur Schulbehörde stehen, wenn sie nicht vom Bund bezahlt werden. Ein Erlass zur endgültigen schriftlichen Klärung ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Die Anzahl der **Begleitpersonen** ist in der Schulveranstaltungenverordnung<sup>2</sup> geregelt. Dr. Molecz verweist vor allem auf die Richtlinien zur Durchführung von bewegungsorientierten Schulveranstaltungen **RS 17/2014**<sup>3</sup>. Diese Richtlinien können vom SGA verändert und den Schulbedürfnissen angepasst werden.

Für Ski alpin und Snowboard gilt eine maximale Gruppengröße von 12 Personen, für andere Wintersportarten 12 – 16. Der SGA könnte hier Veränderungen beschließen, z.B. die Gruppengröße für Ski alpin senken und dafür für Rodeln erhöhen. *Dr. Molecz glaubt nicht, dass der SGA haftbar wäre, sollte bei einer größeren Gruppengröße ein Unfall passieren, sondern eher die Schulleitung.* Jede Schule kann über die gesetzlich geregelte Anzahl hinausgehende zusätzliche Begleitpersonen mitschicken wenn deren Finanzierung gesichert ist. Kein Problem gibt es, wenn diese Personen

- nur Kost und Quartier bezahlt bekommen
- bei Trenkwalder Personaldienste gebucht werden
- als Sportlehrer/innen vor Ort engagiert werden und nur den Kurs betreuen

Die **Teilnahme** an einer Schulveranstaltung ist verpflichtend. Die Nichtteilnahme muss begründet werden, die Gründe sind im SchUG §45 taxativ aufgezählt. Eine gerechtfertigte Verhinderung ist die Nächtigung außer Haus bei einer mehrtägigen Schulveranstaltung. Wenn ein Schüler/eine Schülerin nicht mitfährt, müssen die Eltern bis zu einem vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung festgesetzten Termin dies mitteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht, muss die Schulveranstaltung bezahlt werden. Bezahlt werden muss die Schulveranstaltung auch, wenn der Schüler/die Schülerin aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann.

Laut Verordnung müssen 70% der Schüler/innen der Klasse mitfahren. Sollten diese 70% unter-

---

1 Siehe Power Point Präsentation als Beilage bzw. Anhang

2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009986>

3 [http://www.bewegung.ac.at/uploads/media/Durchfuehrungsrichtlinien\\_01.pdf](http://www.bewegung.ac.at/uploads/media/Durchfuehrungsrichtlinien_01.pdf)

schritten werden, kann die Schule, sofern kein Mehraufwand<sup>4</sup> entsteht und alle nicht teilnehmenden Schüler/innen gerechtfertigt verhindert sind, ein Ansuchen an den Stadtschulrat richten die Schulveranstaltung trotzdem zu genehmigen. Der Stadtschulrat zeigt bei Unterschreitung auf bis zu 60% größtmögliche, bis zu 50% wohlwollende Toleranz. Die 70% werden immer öfter unterschritten. Die 70% vom ganzen Jahrgang zu berechnen, ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht möglich. Schulveranstaltungen sind für das soziale Zusammenleben in einer Klasse sehr wichtig, sie bedeuten aber einen großen organisatorischen Aufwand und kosten viel Geld. *Sie sind daher nicht bei allen beliebt.*

Dr. Molecz erläutert welche **Kosten** den Eltern entstehen dürfen, darunter fallen auch Kurskosten. Er rät dringend dazu eine Bergkostenversicherung abzuschließen, da nicht derjenige, der den Hub-schrauber bestellt, sondern derjenige, der ihn braucht, diesen bezahlen muss.

An Bundesschulen dürfen die **Begleitlehrer/innen** wegen der Schulgeldfreiheit nicht von den Eltern bezahlt werden. An den Privatschulen ist das aber möglich.

Es entsteht eine neuerliche Diskussion um die Bezahlung der Studenten/Studentinnen, die als (zusätzliche) Begleitpersonen laut SGA Beschluss mitgenommen werden und zwar dann, wenn diese Begleitperson mehr bekommt als das, was sie für die Fahrt, Kost und Quartier ausgeben muss. Mag. Rosenberger hat bei ihren Begrüßungsworten darauf hingewiesen, dass laut einer Umfrage des Verbandes etwa ein Drittel der Elternvereine diese Personen finanziert. Da die Dienstgeberfrage nicht vollständig geklärt scheint, rät Mag. Hafner einen Sportlehrer vor Ort zu engagieren. Er tritt dafür ein, dass in Privatschulen zusätzliche Begleitpersonen eher von den Eltern der mitfahrenden Kinder als vom Elternverein bezahlt werden sollten.

Ein **Ausschluss** vor Beginn der Schulveranstaltung kann nur durch die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz erfolgen wenn eine Sicherheitsgefährdung befürchtet werden muss. Während des Kurses kann nur der Leiter/die Leiterin der Schulveranstaltung ausschließen, wenn die Sicherheit gefährdet ist oder eine Störung der Veranstaltung in schwerwiegender Weise erfolgte. Schwerwiegend kann ein größeres oder mehrere kleinere Vergehen bedeuten. Die Schulleitung und die Eltern müssen umgehend informiert werden. Die Eltern mussten vor Beginn der Schulveranstaltung bekannt geben, ob im Fall eines Ausschlusses ihr Kind allein heimfahren darf oder abgeholt wird<sup>5</sup>. Für die daheimgebliebenen Schüler/innen muss in der Schule ein Ersatzunterricht angeboten werden, den diese auch besuchen müssen. Die Schulleitung entscheidet, ob sie eine einfache Entschuldigung der Eltern annimmt oder ein ärztliches Attest verlangt falls der Ersatzunterricht nicht besucht wird.

Lehrer/innen dürfen an die Schüler/innen keine **Medikamente** abgeben. Müssen regelmäßig Medikamente genommen werden, sollen die Eltern die Lehrer/innen informieren. Diese dürfen die Kinder gegebenenfalls erinnern.

Für die **Freiplatzregelung** gilt die Reisegebührenverordnung von 1955, derzufolge Lehrkräfte auch von anderen Stellen als vom Dienstgeber bezahlt werden können. Es darf aber anderen Personen dadurch kein finanzieller Schaden entstehen. Liftkarten dürfen daher vergeben und angenommen werden, im Bus oder im Beherbergungsbetrieb gibt es aber keine Freiplätze.

Informationen finden Sie auch auf: <http://www.vdloe.at/wien/fua/frage3.html>

---

4 Es ist nicht definiert, was das bedeutet

5 Molecz rät den Schulen in der Unterstufe eine Heimreise ohne Begleitung gar nicht anzubieten.